

Statuten des Dance Drive Zurich

Version 24. November 2025

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen *Dance Drive Zurich* besteht ein politisch und konfessionell neutraler, nicht gewinnorientierter und demokratisch organisierter Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Oberengstringen.

Der Verein kann im Handelsregister eingetragen werden.

Art. 2 Zweck

Der Verein bezweckt die Förderung des Paartanzes, Tanzsports, Turniertanzes und der Tanzkultur in all ihren Ausprägungen. Besondere Anliegen sind die Jugend- und Nachwuchsförderung sowie die Verbindung von Gesellschafts- und Turniertanz.

Der Verein verpflichtet sich zu:

- Gute Geschäftsführung, Einhaltung der Gesetze und Transparenz
- Ethik und Schutz der Mitglieder, insbesondere Minderjähriger
- Umweltverantwortung und Nachhaltigkeit
- Einhaltung der Statuten und Reglemente von STSV und WDSF
- Respektierung der Anti-Doping-Regeln von Swiss Sport Integrity und WDSF

Es wird ausdrücklich ausgeschlossen, dass Aufbau, Finanzierung oder operative Praxis dem persönlichen Erwerbsinteresse einzelner Personen oder einer gewerblichen Struktur dienen. Das Restvermögen darf im Falle einer Auflösung nicht an Mitglieder ausgeschüttet werden.

Art. 3 Mittel

Zur Erreichung des Vereinszwecks verfügt der Verein über Mitgliederbeiträge.

Die Höhe der Beiträge wird in einer Gebührenordnung geregelt, die jährlich vom Vorstand beschlossen und von der Generalversammlung bestätigt wird.

Weitere Mittel: Etwaige Erträge aus Vereinsaktivitäten, Subventionen, Sponsoring, Spenden und Zuwendungen.

Der Verein nutzt das unabhängige *Tanzstudio Dance Drive Anna Treijere* für Training, Unterricht und Veranstaltungen.

Art. 4 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche Person werden, die den Vereinszweck unterstützt und Beiträge zahlt. Es gibt Aktivmitglieder (mit Stimmrecht) und Passivmitglieder (ohne Stimmrecht).

Alle Mitglieder verpflichten sich zur Einhaltung:

- des Ethik-Statuts von Swiss Olympic
- der Statuten und Reglemente des STSV und WDSF

Die Generalversammlung kann Ehrenmitglieder vorschlagen.

Aufnahme oder Ernennung jeglicher Mitglieder erfolgt durch den Vorstand.

Art. 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Art. 6 Austritt und Ausschluss

Austritt ist jederzeit mit 30 Tagen Kündigungsfrist auf Ende Jahr möglich. Eine Rückerstattung von Mitgliedsbeiträgen pro rata findet nicht statt.

Der Vorstand kann Mitglieder mit dokumentierter Begründung nach einem transparenten Verfahren ausschliessen, wenn sie den Vereinsinteressen zuwiderhandeln, insbesondere gegen das Ethik-Statut, STSV- oder WDSF-Regeln verstossen. Vor einer allfälligen Abmahnung oder gar Ausschluss erfolgt zwingend die Anhörung der oder des Betroffenen.

Der Betroffene kann sich im Rahmen des Anhörungsverfahrens anwaltlicher Unterstützung bedienen. Gegen eine Abmahnung ist binnen 30 Tagen eine Einsprache an den Vorstand des Vereins zulässig. Die Anhörung kann auch während des Einspracheverfahrens nachgeholt werden. Ein Ausschluss ohne Abmahnung oder Anhörung ist nur im Ausnahmefall zulässig, wenn der Betroffene im Rahmen eines rechtsstaatlichen Verfahrens wegen des fraglichen Vorwurfs rechtskräftig verurteilt worden ist. Es gilt in jedem Falle die Unschuldsvermutung.

Art. 7 Organe des Vereins

Die Organe des Dance Drive Zurich sind:

- Generalversammlung
- Vorstand
- Revisionsstelle / Rechnungsprüfung

Art. 8 Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ und findet jährlich im ersten Trimester statt. Sie genehmigt Jahresbericht und Jahresrechnung, wählt Vorstand und Revisionsstelle, beschliesst über Statutenänderungen und Auflösung.

Die Generalversammlung ist beschlussfähig bei ordnungsgemässer Einladung, unabhängig von der Zahl der Anwesenden. Sie kann auch virtuell oder hybrid bei entsprechender Einladung durchgeführt werden.

Eine außerordentliche Generalversammlung ist einzuberufen, wenn es die Interessen des Vereins erfordern oder wenn mindestens ein Fünftel (1/5) der stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt.

Die Einladung erfolgt mit einer Frist von mindestens fünf Tagen. In besonders dringenden Fällen kann die Frist verkürzt werden, sofern alle Mitglieder einverstanden sind. Die außerordentliche Generalversammlung hat die gleichen Befugnisse wie die ordentliche Generalversammlung.

Art. 9 Rechnungsprüfung / Revisionsstelle

Die Jahresrechnung wird jährlich durch eine unabhängige Rechnungsprüfung kontrolliert. Die Generalversammlung wählt hierfür zwei Rechnungsrevisoren oder eine externe Revisionsstelle.

Aufgaben:

- Prüfung der Buchführung und Jahresrechnung
- Schriftlicher Bericht an die GV
- Antrag auf Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes

Die Amtsdauer beträgt ein Jahr, Wiederwahl ist zulässig. Die Rechnungsprüfung erfolgt unabhängig vom Vorstand.

Art. 10 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens sieben Personen, die von der Generalversammlung alle zwei Jahre neu gewählt werden.

Folgende Ämter sind mindestens zu besetzen: Präsident/in, Kassier/in und Aktuar/in. Wiederwahl ist möglich, die Amtszeit ist jedoch begrenzt auf maximal acht Jahre.

Der Vorstand führt die Geschäfte, vertritt den Verein nach aussen und erlässt Reglemente und Weisungen. Vorstandsmitglieder müssen Interessenkonflikte offenlegen und dürfen nicht über Geschäfte abstimmen, an denen sie persönlich beteiligt sind.

Der Vorstand berichtet über die Vereinsaktivitäten der vergangenen Periode jedes Jahr nach entsprechender Vorstellung und Diskussion des Bericht-Entwurfs auf der Generalversammlung an den STSV gem. Art. 2.5 der STSV-Statuten.

Art. 11 Beitrags- und Gebührenordnung

Die Gebührenordnung regelt Mitgliederbeiträge und Gebühren für Trainings, Camps und Veranstaltungen. Sie wird jährlich überprüft und durch die Generalversammlung angepasst.

Art. 12 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Auch Vorstandsmitglieder haften nicht für Verbindlichkeiten des Vereins persönlich.

Art. 13 Datenschutz

Der Verein verpflichtet sich zur Einhaltung des Schweizer Datenschutzgesetzes (DSG). Personendaten werden nur für Vereinszwecke verwendet.

Art. 14 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Generalversammlung mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln (2/3) der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

Ein allfälliges Restvermögen fällt an eine steuerbefreite Institution mit ähnlichem Zweck. Eine Ausschüttung an Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 15 Schlussbestimmungen

Diese Statuten ersetzen mit ihrer Annahme auf der heutigen ausserordentlichen Generalversammlung diejenigen der Gründungsversammlung vom 8.11.2025.

Sie werden regelmässig vom Vorstand und der Generalversammlung überprüft und an die gültigen Standards von Swiss Olympic, STSV und WDSF angepasst.

Oberengstringen, den 24. November 2025

Daniel Steinmann
Anna Freijere


